1. Änderung des Bebauungsplanes „Bände" in Horb a.N. - Dießen (Flst.Nr. 22/8)

ERGÄNZUNG DER HINWEISE

22a. Denkmalschutz (neu)

Im Bereich der Parz. 22/8 wurde vor 1928 im Bereich einer Tuffsandgrube (am damaligen Nordwestausgang des Ortes) in 2-3 cm Tiefe eine Kulturschicht mit vorgeschichtlichen Scherben beobachtet, was auf eine Siedlung in diesem Bereich hinweist. Falls es bei den geplanten Baumaßnahmen zu Bodeneingriffen bis in diese Tiefen (über 2 m) kommt, dürften archäologische Strukturen betroffen sein. In diesem Fall müssen die Maßnahmen mit der archäologischen Denkmalpflege abgestimmt werden. Konkret würde das bedeuten, dass die Aushubarbeiten unter Aufsicht der archäologischen Denkmalpflege stattfinden. Werden dabei archäologische Funde oder Strukturen angetroffen, muss Zeit für Dokumentation und Bergung eingeplant werden. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Meldepflicht archäologischer Funde (§ 20 DSchG) und Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) hingewiesen.

26a. Boden- und Grundwasserschutz (neu)

Auf die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 wird verwiesen.

28a. Geologie (neu)

Im Plangebiet stehen junge Talablagerungen unbekannter Mächtigkeit an, die lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit und/oder Tragfestigkeit sein können. Der Grundwasserflurabstand ist möglicherweise gering. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u.dgl.) wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 02.03.2006
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 02.03.2006
Bürgermeisteramt

Theurer, Oberbürgermeister